

Anlage 2 Nutzungsvertrag

Stand: 25.06.2020

Der Kreis Segeberg, vertreten durch den Landrat,

Kreis Segeberg
FD 11.80
Infrastrukturelles Gebäudemanagement
Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg
-nachstehend nur: Kreis –

und

Nutzer / Person
Straße
PLZ/Ort
-nachstehend nur: Nutzer –

schließen folgenden Nutzungsvertrag:

§ 1 Nutzungsgegenstand

- (1) Der Kreis überlässt dem Nutzer die in Anlage 1 zum Vertrag markierten Liegenschaften und Räumlichkeiten (nachfolgend nur: Räumlichkeiten) zur vertragsgemäßen Nutzung.
- (2) Die Benutzungsordnung des Kreises Segeberg zur Nutzung der Räumlichkeiten vom _____ ist zu beachten.

§ 2 Nutzungszweck

- (1) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt zur Durchführung folgender Veranstaltung (Art der Veranstaltung):

Für diese Veranstaltung in den genutzten Räumen sind die in Anlage 1 genannte maximale Anzahl Teilnehmer/Nutzer zugelassen.

- (2) Eine über den nach Absatz 1 vereinbarten Nutzungszweck hinausgehende Nutzung, insbesondere eine Nutzung der Räumlichkeiten zur Durchführung politischer oder gewinnorientierter Veranstaltungen oder zur Durchführung kommerzieller oder privater Zwecke (z. B. Hochzeiten, Konfirmationen, Jubiläen, Trauerfeiern etc.), ist untersagt.

§ 3 Nutzungszeit

- (1) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt zu den diesem Vertrag als Anlage 4 beigelegten Nutzungszeiten.
- (2) Die Nutzungszeiten umfassen auch die Vor- und Nachbereitungszeiten der Veranstaltungen und sind dementsprechend mit anzugeben.
- (3) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten einschließlich Umkleidezeiten und ggf. Aufräumarbeiten mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit geräumt und besenrein sind.

§ 4 Nutzungsbedingungen

- (1) Ist für die Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich, ist diese von dem Nutzer selbständig einzuholen und dem Kreis auf Verlangen vorzulegen. Bei Veranstaltungen mit Wiedergabe von Musik jeglicher Art (Live, Tonträger) ist der Nutzer verpflichtet, dafür auf eigene Kosten die GEMA-Rechte zu erwerben (§ 15 des Urheberrechts-Gesetzes). Anmeldevordrucke stellt die zuständige GEMA Bezirksdirektion auf Anforderung zur Verfügung.

- (2) Der Nutzer verpflichtet sich, die überlassenen Räumlichkeiten ausschließlich zu dem in §2 dieses Vertrages genannten Zweck zu nutzen. Eine Änderung der Nutzung darf nur mit Zustimmung des Kreises vorgenommen werden.
- (3) Den Ablauf der Veranstaltung hat der Nutzer mit dem Beauftragten des Kreises spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung abzustimmen.
- (4) Eine Weitervermittlung und Übertragung von Rechten aus dem Nutzungsvertrag durch den Nutzer auf Dritte ist ausgeschlossen. Der Nutzer versichert mit seiner Unterschrift, nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters zu handeln.
- (5) Eine Nutzungsberechtigung besteht erst mit Unterzeichnung des Vertragsformulars durch beide Vertragsparteien und nach Zahlung des festgesetzten Benutzungsentgeltes.
- (6) Der Nutzer erhält mit Abschluss dieses Vertrages das grundsätzliche Recht, die zugewiesenen Räumlichkeiten zu dem in diesem Vertrag ausgewiesenen Zweck, Zeit und Umfang zu nutzen; ein Anspruch auf Raumnutzung oder Ersatzraumnutzung – z. B. bei Renovierungsarbeiten, Instandhaltungsmaßnahmen der zugewiesenen Räumlichkeiten - besteht jedoch nicht.
- (7) Die Nutzungsberechtigung erlischt mit Beendigung dieses Vertrages.
- (8) Für Verköstigung und Speisen soll entweder Mehrweggeschirr oder recyclebares und biologisch abbaubares Geschirr verwendet werden.

§ 5 Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt am _____ und endet am _____.
(Anlage 4 Nutzungszeiten)

§ 6 Rücktrittsrecht

Der Kreis ist berechtigt, kurzfristig vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Nutzungsgegenstand durch unvorhersehbare Ereignisse dem Nutzer nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Macht der Kreis von diesem Rücktrittsrecht gebrauch, stehen dem Nutzer keinerlei Schadensersatzansprüche zu.

§ 7 Kündigung

7.1 Ordentliche Kündigung

Unabhängig von der Vertragslaufzeit kann jede Partei den Nutzungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

7.2 Außerordentliche Kündigung

Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich, fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zur sonstigen Beendigung nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Nutzer die vertraglichen Pflichten in erheblicher Weise verletzt. Dies umfasst auch die Nutzung der Räumlichkeiten zu einem anderen als den in §2 dieses Vertrages bestimmten Nutzungszweck oder bei Nichtzahlung des Entgeltes.

§8 Nutzungsentgelte

- (1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten ist ein Entgelt in Höhe von _____ € zu entrichten.
- (2) Bei einer Überschreitung der vereinbarten Nutzungszeit erfolgt eine entsprechende Nachberechnung des Entgelts.
- (3) Das Entgelt ist mit Vertragsschluss fällig und spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto des Kreises zu überweisen:

Kontoinhaber: Kreis Segeberg

IBAN: DE952305103 0000 0000 612

BIC: NOLADE21SHO

Verwendungszweck: _____

- (4) Bei Nichtzahlung des Entgelts ist dem Nutzer die Nutzung der Räumlichkeiten nicht gestattet.
- (5) Eine Erstattung des bereits gezahlten Entgelts bei nicht erfolgter Nutzung trotz Möglichkeit erfolgt nicht.
- (6) Sofern die Räumlichkeiten z. B. aufgrund von Renovierungsarbeiten oder Instandhaltungsmaßnahmen nicht genutzt werden können, wird ein Entgelt nicht erhoben bzw. ein bereits gezahltes Entgelt erstattet.

§9 Nutzerpflichten

- (1) Der Nutzer übernimmt mit Unterzeichnung dieses Nutzungsvertrages die Funktion als verantwortliche Person und ist alleiniger Ansprechpartner des Kreises.
- (2) Der Nutzer ist zu schonender und pfleglicher Behandlung der überlassenen Räumlichkeiten und des sonstigen Zubehörs verpflichtet. Das Dekorieren oder Verändern des Mobiliars bzw. der Räumlichkeiten sowie das Verabreichen von Speisen, Getränken und Genussmitteln bedarf einer gesonderten, vorherigen Zustimmung des Kreises. Dadurch entstehende Aufwendungen gehen zu Lasten des Nutzers, der auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes und/oder für die Reinigung trägt. Das nicht abgestimmte Anbringen von Schildern, sonstigen Hinweisen und Aufklebern an Wänden und Türen ist strengstens untersagt. Für den Fall dadurch eingetretener Beschädigungen erklärt der Veranstalter seine volle Haftungsübernahme. Wenn für die Räume Hausordnungen und darüber hinausgehende Bestimmungen vorliegen, sind diese zu befolgen.
- (3) Der Nutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten in dem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben, in dem er sie übernommen hat.
- (4) Der Nutzer hat die Pflicht, von ihm oder einem Dritten mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich aus den Räumlichkeiten zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich der Kreis vor, zurückgebliebenen Sachen auf Kosten und Risiko des Nutzers zu entfernen und ihm gegebenenfalls zuzustellen.
- (5) Der Nutzer hat die nach Art der Veranstaltung in Frage kommenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere immissionsschutzrechtliche, polizeiliche und feuerwehrpolizeiliche Vorschriften einzuhalten. Dabei sind vor allem zu beachten:
 - Festgelegte Fluchtwege sind freizuhalten
 - elektrische Leitungen und Kabel sind unfallsicher zu verlegen
 - das Hantieren mit offenem Feuer ist strengstens untersagt.

Anordnungen und Maßnahmen, die der Nutzer trifft, müssen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften, sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

- (6) Der Nutzer ist verpflichtet, die Anordnungen der oder des Verantwortlichen des Kreises zu befolgen. Die von dem Kreis beauftragten Mitarbeiter üben gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen.
- (7) Der Nutzer ist verpflichtet, Schäden an oder in den Räumlichkeiten unverzüglich dem Kreis zu melden.
- (8) Technische Anlagen in den Räumen dürfen nur von den Mitarbeitern des Kreises oder durch von diesen ausgewiesenen Personen bedient werden. Andere Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Kreises aufgestellt und benutzt werden.

§10 Haftung

- (1) Die Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, der Einrichtungsgegenstände und des Außenbereichs erfolgt auf Gefahr des Nutzers. Der Kreis übernimmt keine Haftung für die Veranstaltungsteilnehmer über den Rahmen der üblichen Haftungsverantwortung als Gebäudeeigentümer hinaus und haftet auch nicht für Geld, Garderobe, Wertsachen und sonstigen vom Nutzer und seinen weiteren Teilnehmern eingebrachten Wertsachen.

(2) Der Nutzer trägt ohne Rücksicht auf Verschulden das gesamte Risiko seiner Veranstaltung, einschließlich Vorbereitung und nachfolgender Abwicklung. Er haftet für alle Schäden an den überlassenen Räumlichkeiten, samt Einrichtungsgegenständen, Nebenräumen, Geräten, der Außenanlage und der Zufahrtswege, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen, soweit es sich nicht um unvermeidliche, übliche Abnutzungserscheinungen handelt. Der Nutzer ist verpflichtet, jede Beschädigung dem Kreis unverzüglich zu melden.

(3) Für Personen-, Sach-, sowie Vermögensschäden Dritter, die durch den Nutzer oder seine Teilnehmer verursacht werden, haftet der Nutzer.

(4) Der Nutzer ist verpflichtet, den Kreis von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizuhalten, die wegen erlittener Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden.

(5) Der Kreis kann vom Nutzer die Vorlage eines Nachweises über einen auf die Art der Veranstaltung bezogenen Versicherungsschutz verlangen.

§ 11 Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen

Bisherige schriftliche oder mündliche Nutzungsvereinbarungen treten mit dem Wirksamwerden des vorliegenden Vertrages außer Kraft. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages, einschließlich seiner Anlagen und eventuell abgeschlossener Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen dem Vertragsgedanken am ehesten Rechnung tragen.

§12 Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Bad Segeberg.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bad Segeberg.

Anlagen:

Anlage 4 Anfrage Nutzungszeiten

.....
Ort, Datum
Kreis Segeberg

.....
Ort, Datum
Nutzer

Antrag auf Zuwendung gemäß Richtlinie zur Förderung des Aufbaus einer öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Kreis Segeberg vom 29.6.2017